



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 20/2026
vom 12. Februar 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8368**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II », erhoben von Eric Choquet und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. November 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. November 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 2024): Éric Choquet, Jean-Fabien De Clercq, Jacques Eraerts, Éric Cansse, Brigitte Culot, Pierre Bertrand, Jacqueline Duchateau, Paul Hamoir, Claude Xharde, Thierry Romain, Michel André, Thomas Defays, Walter Schotte, Jerry Jeanpierre, Bernard Paulus, Marianne Riga, Paul Henry Stephenne und die « Intermédiance & Partners » GmbH, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriften wurden eingereicht von

- der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer und dem Solidaritätsfonds der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer, unterstützt und vertreten durch RÄin Virginie Dor und RA Bruno Fonteyn, in Brüssel zugelassen (intervenierende Parteien),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RÃin My-Vân Lam, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2024), der einen Artikel 555/1ter in das Gerichtsgesetzbuch einfügt. Durch diese Bestimmung wird der « Solidaritätsfonds der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer » (nachstehend: Solidaritätsfonds) geschaffen und werden seine Aufträge und Finanzierung festgelegt.

B.2.1. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, zielt diese Bestimmung darauf ab, ein System der Solidarität zwischen den Gerichtsvollziehern zu regeln, und zwar zu zwei Zwecken, die wie folgt beschrieben werden:

« [D'une part, les] ressources de ce fonds seront utilisées à des fins d'utilité sociale ou [affectées] à des projets émanant du monde des huissiers de justice. Ceci par analogie avec le fonds de solidarité dans le notariat. Par exemple, on peut penser à des projets de lutte contre le surendettement, à des formations sur la coopération entre l'aide au surendettement et les

huissiers de justice, à l'organisation de séances d'information à ce sujet pour les huissiers de justice et les citoyens en situation de surendettement.

[D'autre part, le] fonds apportera également un soutien financier pour les actes qui seront désignés par le Roi dans l'arrêté royal fixant le tarif des actes accomplis par les huissiers de justice en matière civile et commerciale ainsi que celui de certaines prestations. Cette solidarité permet de ne pas facturer une partie du coût de l'acte pour ces actes désignés par arrêté royal. Sur avis de la [Chambre nationale des huissiers de justice], le montant de cette intervention est déterminé par le ministre de la Justice par arrêté ministériel et peut être révisé annuellement, en fonction notamment des besoins du fonds » (*Parl. Dok., Kammer, 2023-2024, DOC 55-3945/001, SS. 115 und 116*).

B.2.2. Die « Handlungen, die vom König bestimmt werden » sind nach Artikel 6 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 30. November 1976 « zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen und Leistungen », abgeändert durch den königlichen Erlass vom 18. Mai 2024 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 30. November 1976 zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen und des Tarifs für bestimmte Zulagen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 18. Mai 2024), « die Handlungen, die Forderungen betreffen, für die der Friedensrichter gemäß Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches zuständig ist ». Für diese Handlungen « wird das Honorar zu dem für Verrichtungen der Klasse A festgelegten Tarif erhoben », das heißt zum niedrigsten Tarif. Wie im Bericht an den König vor dem vorerwähnten königlichen Erlass vom 18. Mai 2024 erläutert ist, betreffen diese Handlungen « Klagen gegen Privatpersonen, die nach Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches in die sachliche Zuständigkeit des Friedensrichters fallen. Diese Bestimmung betrifft lebenswichtige Güter wie Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation. Es handelt sich um sogenannte unvermeidbaren Schulden, weil sie wesentliche Ausgaben betreffen » (*Belgisches Staatsblatt, 19. Juni 2024, S. 76062*).

B.2.3. Der durch die angefochtene Bestimmung eingerichtete Solidaritätsfonds hat folglich insbesondere das Ziel, es zu verhindern, dass die von der durch den königlichen Erlass vom 18. Mai 2024 vorgenommenen Honorarermäßigung am meisten betroffenen Gerichtsvollzieher eine größere Last tragen als ihre Berufskollegen.

B.2.4. Ainsi qu'il ressort des travaux préparatoires cités en B.2.1 et du rapport au Roi précité, le système de solidarité ainsi mis en place s'inscrit dans le cadre de l'objectif, plus large, du législateur et du Roi de lutter contre le surendettement.

B.3. Artikel 555/1ter §§ 1 bis 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, bestimmt:

« § 1er. Un fonds, dénommé ci-après ‘ Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice ’, est créé auprès de la Chambre nationale des huissiers de justice, sous la forme d’une personne morale distincte.

Le Roi organise le contrôle du Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice et fixe les règles relatives à son fonctionnement.

Le Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice est un fonds de solidarité au sein de la profession des huissiers de justice, qui soutient les huissiers de justice quant au tarif à appliquer en ce qui concerne les demandes et procédures spécifiques déterminées par le Roi.

Sur avis de la Chambre nationale des huissiers de justice, le ministre de la Justice détermine pour ces actes déterminés par le Roi, la partie des frais d’acte, ainsi que les actions pour lesquelles une intervention peut être sollicitée par les huissiers de justice auprès du Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice.

§ 2. Le Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice peut également, moyennant approbation par le ministre de la Justice, consacrer les moyens dont il dispose à d’autres fins sociales utiles ou à des projets ayant un lien avec les activités professionnelles de la profession des huissiers de justice.

§ 3. Le Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice est alimenté par une contribution des huissiers de justice pour chaque acte signifié, dont le montant fixe est déterminé par le ministre de la Justice, après avis de la Chambre nationale des huissiers de justice.

La Chambre nationale des huissiers de justice dispose, en vertu de sa compétence de contrôle conformément à l’article 32*quater*/2, des informations nécessaires en ce qui concerne les actes qui font l’objet d’une demande d’intervention et en ce qui concerne les huissiers de justice qui formulent une telle demande d’intervention afin de permettre au Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice de calculer les interventions visées au paragraphe 1er et de contrôler les conditions qui y sont attachées et les contributions prévues à l’alinéa 1er.

Si la Chambre nationale des huissiers de justice constate que le Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice ne dispose pas des moyens nécessaires pour pouvoir payer les interventions pendant probablement plus d’un an, elle peut demander au ministre de la Justice d’adapter temporairement les contributions en vue du maintien de l’équilibre financier du Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice. Le ministre de la Justice veille à ce que le Fonds de solidarité de la Chambre nationale des huissiers de justice ne présente pas un solde négatif ».

In Bezug auf den Umfang und die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.4.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen.

Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien sind gegen die Paragraphen 1 bis 3 von Artikel 555/1ter des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 2024, gerichtet. Gegen die Paragraphen 4 und 5 dieser Bestimmung werden keine Beschwerdegründe angeführt. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die vorerwähnten Paragraphen 1 bis 3.

Wenn der Gerichtshof einen oder mehrere Klagegründe für begründet erklärt, könnten jedoch die Paragraphen 4 und 5 der Bestimmung für nichtig erklärt werden, wenn sie sich als untrennbar mit den Paragraphen 1 bis 3 desselben Bestimmung verbunden herausstellen.

B.4.2. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien führen an, dass die verschiedenen vorgebrachten Klagegründe aus mehreren Gründen zumindest teilweise unzulässig seien. Der Gerichtshof prüft diese Einreden für jeden Klagegrund separat, bevor er auf die Prüfung der Klagegründe in der Sache eingeht.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16, 22, 23, 32 und 33 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Unternehmensfreiheit und der Handelsfreiheit, mit dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) und mit den Grundsätzen der Legalität, der Verwaltungstransparenz, des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit, insofern es dem Text der angefochtenen Bestimmung, insbesondere in ihrem zweiten Paragraphen, und den angestrebten Zielen an Klarheit mangelt und insofern diese Bestimmung ohne Transparenz und Abstimmung mit den Gerichtsvollziehern angenommen worden sei.

B.6.1. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien führen an, dass der erste Klagegrund unzulässig sei, insoweit er aus einem Verstoß gegen Artikel 33 der Verfassung abgeleitet sei, da diese Bestimmung nicht zu denjenigen gehöre, deren Kontrolle der Gerichtshof sicherstelle, und insoweit er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16 und 22 der Verfassung sowie gegen die Unternehmens- und Handelsfreiheit abgeleitet sei, da die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern gegen diese Rechte und diese Freiheiten verstossen würde. Die intervenierenden Parteien sind der Ansicht, dass das Gleiche für Artikel 32 der Verfassung und die Grundsätze der Legalität, der Verwaltungstransparenz, des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit gelte.

B.6.2. In der Regel kann der Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen nur in Bezug auf ihren Inhalt, aber nicht in Bezug auf ihr Ausarbeitungsverfahren prüfen. Insoweit in dem Klagegrund die fehlende Transparenz gegenüber den Gerichtsvollziehern und die fehlende Abstimmung mit ihnen beanstandet wird, bezieht sich der Klagegrund auf das Verfahren zur Ausarbeitung der angefochtenen Bestimmung, sodass er nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt.

B.6.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstossen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.6.4. Artikel 22 der Verfassung gewährleistet das Recht auf Achtung vor dem Privatleben. Die klagenden Parteien legen in ihrem ersten Klagegrund nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung dieses Recht beeinträchtigen würde.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung abgeleitet ist.

B.6.5. Artikel 32 der Verfassung gewährleistet das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten. Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die angefochtene

Bestimmung dieses Recht oder einen « Grundsatz der Verwaltungstransparenz », den sie geltend machen, beeinträchtigen würde.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 32 der Verfassung abgeleitet ist.

B.6.6. Artikel 33 der Verfassung bestimmt:

« Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt ».

Die klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung diese Verfassungsbestimmung in diskriminierender Weise verletzen würde.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 33 abgeleitet ist.

B.6.7. Der Klagegrund ist zulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 16 und 23, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, mit den Grundsätzen der Unternehmensfreiheit und der Handelsfreiheit, mit dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit und mit den Grundsätzen der Legalität, des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit abgeleitet ist.

B.6.8. Wie aus der Formulierung der Klageschrift hervorgeht, besteht der Klagegrund darin, geltend zu machen, dass die angefochtene Bestimmung nicht ausreichend klar sei, um ihren Gegenstand, ihre Tragweite und ihren Grund zu verstehen, während sie, wie die klagenden Parteien in ihrem zweiten Klagegrund anführen, zu einer Einmischung in ihr Eigentumsrecht und ihre Unternehmensfreiheit führe.

Aus den jeweiligen Schriftsätzen geht hervor, dass der Ministerrat und die intervenierenden Parteien dies so verstanden haben.

B.7.1. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen

rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) bestimmt, dass die Regionen ihre Befugnisse « sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist » ausüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

B.7.2. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.7.3. Ein Gerichtsvollzieher ist ein « Beamter » und ein « ministerieller Amtsträger », der seinen Urkunden Authentizität verleiht (Artikel 509 § 1 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Er nimmt Aufgaben wahr, die für das Gerichtswesen wesentlich sind.

Die Regeln des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den Tarif der Leistungen des Gerichtsvollziehers hängen mit der öffentlichen Ordnung zusammen.

Die Gerichtsvollzieher können sich somit in diesem Punkt nicht auf die Unternehmensfreiheit berufen.

B.8.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.8.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.8.3. Jeder Eingriff einer öffentlichen Behörde in den Genuss des Rechts auf Achtung des Eigentums muss durch eine Vorschrift vorgesehen sein, die ausreichend präzise formuliert ist, damit die betroffenen Personen - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen können. Das erforderliche Maß der Präzision hängt weitgehend vom Inhalt der betreffenden Maßnahme, von dem Anwendungsbereich, den sie abdecken soll, und von der Zahl und dem Status ihrer Adressaten ab (EuGHMR, Große Kammer, 22. Juni 2004, *Broniowski gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2004:0622JUD003144396, §§ 136 bis 147; Große Kammer, 25. Oktober 2012, *Vistiņš und Perepjolkins gegen Lettland*, ECLI:CE:ECHR:2012:1025JUD007124301, §§ 95 bis 97; Große Kammer, 5. September 2017, *Fábián gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2017:0905JUD007811713, §§ 64 bis 66).

B.8.4. Ohne dass es notwendig ist, zu prüfen, inwieweit die verschiedenen Aspekte der angefochtenen Bestimmung in den Anwendungsbereich des Rechts auf Achtung des Eigentums

fallen, ist festzustellen, dass diese Bestimmung in jedem Fall die vorerwähnten Erfordernisse der Zugänglichkeit und Präzision erfüllt.

Was das Ziel des Allgemeininteresses der Schaffung des Solidaritätsfonds betrifft, geht aus der Formulierung der angefochtenen Bestimmung sowie aus den in B.2.1 erwähnten Vorarbeiten ausreichend hervor, dass es darum geht, ein Solidaritätssystem unter den Gerichtsvollziehern einzurichten, um zu verhindern, dass nur einige von ihnen die vom König im Rahmen einer Reform zur Bekämpfung der Überschuldung vorgesehene Senkung der Honorare tragen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die neu geschaffene Einrichtung für andere Zwecke im Zusammenhang mit dem Beruf des Gerichtsvollziehers oder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Überschuldung zu mobilisieren.

Was diesen letztgenannten Aspekt betrifft, sieht der zweite Paragraph der angefochtenen Bestimmung, zu dem die klagenden Parteien anführen, dass er wenig verständlich sei, vor, dass der Solidaritätsfonds neben der Unterstützung der von der vom König vorgesehenen Senkung der Honorare betroffenen Gerichtsvollzieher « mit der Billigung durch den Minister der Justiz die Mittel, über die er verfügt, auch zu anderen sinnvollen sozialen Zwecken oder Projekten, die einen Zusammenhang mit den Berufstätigkeiten der Gerichtsvollzieher aufweisen, verwenden kann ».

Diese Formulierungen sind klar und ausreichend präzise, damit jeder vernünftigerweise verstehen kann, für welche Arten von Zwecken und Projekten die Mittel des Solidaritätsfonds verwendet werden können. Im Übrigen durfte der Gesetzgeber dem Solidaritätsfonds, der von der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer geschaffen wurde und bei dem somit davon ausgegangen werden kann, dass er über eine sachdienliche Fachkompetenz in dem Bereich verfügt, selbst die Befugnis übertragen, unter der Aufsicht des Ministers der Justiz die konkreten Initiativen zu benennen, die am besten den Zielsetzungen entsprechen.

B.8.5. Insoweit er aus der mangelnden Klarheit der angefochtenen Bestimmung und dem angestrebten Ziel abgeleitet ist, ist der erste Klagegrund unbegründet.

B.9. Der erste Klagegrund ist teilweise unzulässig und er ist im Übrigen unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.10. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16, 22, 23, 33, 37, 42, 105 und 108 der Verfassung in Verbindung mit dem Eigentumsrecht, mit der Unternehmensfreiheit und mit dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit. Dieser dritte Klagegrund umfasst drei Teile.

B.11.1. Der Ministerrat führt an, dass der Klagegrund unzulässig sei, insofern er sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 37, 42, 105 und 108 beziehe, da die klagenden Parteien nicht nachgewiesen hätten, dass einer Bevölkerungskategorie das Eingreifen des Gesetzgebers vorenthalten worden sei.

B.11.2. Die Prüfung dieser Einrede der Unzulässigkeit deckt sich mit der Prüfung der Sache selbst.

B.12.1. Die intervenierenden Parteien führen an, dass der Klagegrund unzulässig sei, insofern er sich auf die Artikel 33, 37, 42, 105 und 108 der Verfassung beziehe, da er aus einem unmittelbaren Verstoß gegen diese Bestimmungen, die nicht der Prüfung durch den Gerichtshof unterlägen, abgeleitet sei.

B.12.2. Die klagenden Parteien machen im dritten Klagegrund auch einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend. Der Klagegrund ist somit aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 37, 42, 105 und 108 abgeleitet. Wie aus den jeweiligen Schriftsätzen hervorgeht, hat der Ministerrat dies so verstanden und die intervenierenden Parteien haben eine zweckdienliche Antwort auf den Klagegrund dargelegt.

Diese Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

B.13.1. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien machen geltend, dass der dritte Klagegrund unzulässig sei, insofern er sich auf die Artikel 16 und 22 der Verfassung beziehe, da die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht dargelegt hätten, inwiefern die

angefochtene Bestimmung diese Artikel der Verfassung verletze. Die intervenierenden Parteien ergänzen, dass das Gleiche auch für Artikel 23 der Verfassung gelte.

B.13.2. In dem Teil ihrer Klageschrift, der sich mit dem dritten Teil des dritten Klagegrunds befasst, machen die klagenden Parteien geltend, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der verfolgten Politik selbst festlegen müsse, erst recht dann, wenn es um eine Einschränkung des Eigentumsrechts und der Unternehmensfreiheit der Gerichtsvollzieher gehe.

Es ist daher nach Ansicht der klagenden Parteien klar, dass gerade wegen der Beeinträchtigung insbesondere des Eigentumsrechts der Gerichtsvollzieher die wesentlichen Elemente des geschaffenen Solidaritätssystems vom Gesetzgeber vorgesehen werden müssen.

Der dritte Klagegrund ist zulässig ist, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung abgeleitet ist.

B.13.3. Die klagenden Parteien legen hingegen im dritten Klagegrund, wie sie ihn in der Klageschrift formuliert haben, nicht dar, inwiefern gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung verstößen würde.

Der dritte Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung abgeleitet ist.

B.14. Im ersten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsvollziehern und den Notaren führe, da Artikel 117 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI « zur Organisierung des Notariats », auch Gesetz vom 16. März 1803 genannt (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1803), alle wesentlichen Elemente in Bezug auf den Notariatsfonds enthalte, während in der angefochtenen Bestimmung dem König die Befugnis zugewiesen werde, die Handlungen zu bestimmen, für die der Schuldner eine Ermäßigung der Beurkundungskosten erhalte, und dem Minister der Justiz die Festlegung des Betrags der Ermäßigung und des Betrags des von den Gerichtsvollziehern geschuldeten Beitrags.

B.15.1. Wie die intervenierenden Parteien feststellen und entgegen den Äußerungen der klagenden Parteien, ist es nicht die angefochtene Bestimmung, die dem König die Befugnis zuweist, die Handlungen zu bestimmen, für die der Schuldner eine Ermäßigung der Beurkundungskosten erhält. Dies geht sowohl aus der Formulierung der angefochtenen Bestimmung, in der es nur heißt, dass der Solidaritätsfonds « die Gerichtsvollzieher hinsichtlich des Tarifs unterstützt, der für die vom König festgelegten spezifischen Klagen und Verfahren anzuwenden ist », ohne selbst eine Ermächtigung des Königs zu diesem Punkt vorzusehen, als auch aus den in B.2.1 zitierten Vorarbeiten hervor. Der königliche Erlass vom 18. Mai 2024 ist im Übrigen nicht auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmung angenommen worden. Es ist Artikel 522 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, der die Zuweisung dieser Zuständigkeit an den König enthält, indem er insbesondere vorsieht, dass « [d]er König [...] den Tarif für alle Urkunden und alle amtlichen Aufträge der Gerichtsvollzieher fest[legt] ».

Artikel 522 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird in der Klageschrift nicht erwähnt.

In dieser Hinsicht hat die angefochtene Bestimmung folglich nicht die Tragweite, die ihr die klagenden Parteien zuschreiben.

B.15.2. Wie auch die intervenierenden Parteien feststellen und im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, weist die angefochtene Bestimmung auch nicht dem Minister der Justiz die Befugnis zu, den Betrag der Ermäßigung der Honorarkosten festzulegen. Sie ermächtigt ihn, neben dem Betrag des Solidaritätsbeitrags « den Teil der Beurkundungskosten sowie die Maßnahmen, für die von den Gerichtsvollziehern eine Beteiligung beim Solidaritätsfonds [...] beantragt werden kann » festzulegen. Die Ermächtigungen des Ministers, die die angefochtene Bestimmung enthält, beziehen sich nur auf den zwischen den Gerichtsvollziehern eingerichteten Solidaritätsmechanismus.

Auch in dieser Hinsicht hat die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite, die ihr die klagenden Parteien zuschreiben.

B.15.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Zuweisung der Befugnis, den Betrag des Beitrags, den die Gerichtsvollzieher zu tragen haben (Artikel 555/1ter § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), und « den Teil der Beurkundungskosten sowie die Maßnahmen, für die von den Gerichtsvollziehern eine Beteiligung beim Solidaritätsfonds [...] beantragt werden

kann » festzulegen, an den Minister der Justiz (Artikel 555/1ter § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches).

B.16. Eine gesetzgeberische Ermächtigung der ausführenden Gewalt, die eine Angelegenheit betrifft, die die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehält, ist nicht verfassungswidrig. In diesem Fall nutzt der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber erteilte Freiheit, in einer solchen Angelegenheit zu verfügen.

Der Gerichtshof darf eine Bestimmung, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, nur dann missbilligen, wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält.

B.17.1. Die klagenden Parteien führen an, dass der Gesetzgeber, wenn er das Eigentumsrecht oder die Unternehmensfreiheit einschränkt, selbst die wesentlichen Elemente der verfolgten Politik festlegen muss.

B.17.2. Die angefochtene Bestimmung beinhaltet eine Einmischung in das Eigentumsrecht, jedoch keine Entziehung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung.

Im Unterschied zu Artikel 16 der Verfassung, der das Festlegen der Fälle, in denen eine Entziehung erfolgen kann, und der Weise, auf die dies geschehen kann, grundsätzlich dem Gesetzgeber selbst vorbehält, behält Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, der von den klagenden Parteien im dritten Klagegrund nicht angeführt wird, der gesetzgebenden Gewalt keine Zuständigkeit vor.

B.17.3. Wie in B.7.3 erwähnt, ist die Unternehmensfreiheit nicht anwendbar.

Die klagenden Parteien machen keine weiteren, dem Gesetzgeber vorbehaltenen Bereiche geltend, in die die angefochtene Bestimmung fallen würde.

B.17.4. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

B.18. Im zweiten Teil des dritten Klagegrunds geben die klagenden Parteien an, dass die Zuweisung der Befugnis an den König, die Handlungen festzulegen, für die der Schuldner eine Ermäßigung der Beurkundungskosten erhalten kann, gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 33, 42, 105 und 108 der Verfassung verstößt.

Wie in B.15.1 erwähnt, ist es nicht die angefochtene Bestimmung, sondern Artikel 522 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, der dem König die Befugnis zuweist, die Handlungen zu bestimmen, für die der Schuldner eine Ermäßigung der Beurkundungskosten erhält.

Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

B.19.1. Im dritten Teil des dritten Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass die Zuweisung der Befugnis an den Minister der Justiz, den Betrag des Beitrags, den die Gerichtsvollzieher zu tragen haben, und den Betrag der Ermäßigung der Beurkundungskosten festzulegen, gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 108 der Verfassung verstößt, da es die letztgenannte Bestimmung dem Gesetzgeber nicht erlaube, Zuständigkeiten unmittelbar einem Minister zu übertragen.

B.19.2. Artikel 108 der Verfassung bestimmt:

« Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen ».

B.19.3. Wie in B.15.2 erwähnt, weist die angefochtene Bestimmung dem Minister der Justiz nicht die Befugnis zu, den Betrag der Ermäßigung der Honorarkosten festzulegen. In dieser Hinsicht hat die angefochtene Bestimmung nicht die Tragweite, die ihr die klagenden Parteien zuschreiben.

B.19.4. Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf die Zuweisung der Befugnis, den Betrag des Beitrags, den die Gerichtsvollzieher zu tragen haben (Artikel 555/1ter § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), und « den Teil der Beurkundungskosten sowie die Maßnahmen, für die von den Gerichtsvollziehern eine Beteiligung beim Solidaritätsfonds [...] ».

beantragt werden kann » festzulegen, an den Minister der Justiz (Artikel 555/1ter § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches).

B.20. Wie in B.16 erwähnt, kann der Gerichtshof eine Bestimmung, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, nur dann missbilligen, wenn in dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Personenkategorie das ausdrücklich von der Verfassung vorgesehene Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorenthält.

Er kann jedoch auch einen Klagegrund prüfen, der wie im vorliegenden Fall aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 108 abgeleitet ist, insofern der Gesetzgeber durch eine spezifische Bestimmung die Befugnis des Königs zur Ausführung eines Gesetzes auf dem Verordnungsweg ausschließt und diese Befugnis unmittelbar einem Minister überträgt.

B.21.1. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat in Bezug auf eine Übertragung einer Verordnungsbefugnis an einen Minister durch den Gesetzgeber angemerkt:

« À cet égard, il faut observer que, sur le plan normatif, le législateur ne peut en principe pas donner de délégation à un ministre.

En vertu des principes constitutionnels relatifs à l'exercice des pouvoirs, un tel pouvoir est dévolu au Roi. Certes, il n'est pas incompatible avec ces principes de conférer à un ministre une délégation de pouvoirs d'ordre accessoire ou secondaire, mais il n'en demeure pas moins qu'il appartient alors, en principe, au Roi, et non au législateur, d'octroyer pareille délégation dans les limites de ses pouvoirs. En effet, l'octroi par le législateur d'une délégation directe de tels pouvoirs à un ministre signifierait que le législateur empiéterait sur une prérogative qui revient au Roi en tant que chef du pouvoir exécutif fédéral (article 37 de la Constitution). Pareille délégation ne pourrait être admissible qu'en présence de motifs objectifs justifiant une intervention urgente du pouvoir exécutif. On pourrait difficilement considérer, en l'espèce, qu'il existe de tels motifs.

Cette délégation doit par conséquent être accordée au Roi et non pas au ministre » (StR, Gutachten Nr. 52.128/1 vom 25. Oktober 2012, Punkt 22).

B.21.2. Eine unmittelbare Zuweisung einer Verordnungsbefugnis, die vom Gesetzgeber einem Minister oder seinem Beauftragten erteilt wird, kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt

sein, wenn objektive Gründe vorliegen, die ein dringendes Tätigwerden der ausführenden Gewalt erfordern (siehe auch Entscheide Nrn. 109/2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.109, B.8.1 und B.8.2, und 33/2023, ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.033, B.53.4 und B.53.5).

B.22.1. Weder die Festlegung des Betrags des Beitrags der Gerichtsvollzieher an den Solidaritätsfonds (Artikel 555/1ter § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches) noch die Festlegung des « Teils der Beurkundungskosten » und der « Maßnahmen, für die von den Gerichtsvollziehern eine Beteiligung beim Solidaritätsfonds [...] beantragt werden kann » (Artikel 555/1ter § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches) erfordern ein dringendes Tätigwerden der ausführenden Gewalt.

Der dritte Teil des dritten Klagegrunds ist begründet.

B.22.2. Artikel 555/1ter des Gerichtsgesetzbuches ist für nichtig zu erklären, insoweit er vorsieht, dass es der Minister ist, der « den Teil der Beurkundungskosten sowie die Maßnahmen, für die von den Gerichtsvollziehern eine Beteiligung beim Solidaritätsfonds [...] beantragt werden kann » (Artikel 555/1ter § 1 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches) und den Betrag des Beitrags der Gerichtsvollzieher an den Solidaritätsfonds festlegt (Artikel 555/1ter § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.23. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, die Unternehmensfreiheit und die Handelsfreiheit, insbesondere gewährleistet durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und durch die Artikel 11.3 und 11.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, die freie Wahl der Berufstätigkeit, gewährleistet durch Artikel 23 der Verfassung, sowie das Eigentumsrecht, insbesondere gewährleistet durch Artikel 16 der Verfassung und durch Artikel 1 des erstes Zusatzprotokolls.

B.24.1. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien machen geltend, dass der zweite Klagegrund unzulässig sei, insofern er sich auf Artikel 22 der Verfassung beziehe, da die

klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern die angefochtene Bestimmung das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen würde.

B.24.2. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Beitrag zum Solidaritätsfonds, den die angefochtene Bestimmung den Gerichtsvollziehern auferlege, ihr Recht auf freie Wahl einer Berufstätigkeit einschränke. In diesem Zusammenhang erläutern sie, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens eng mit der freien Wahl einer Berufstätigkeit verbunden sei, weil viele Menschen gerade bei ihrer Arbeit die Gelegenheit hätten, ihre Beziehungen zur Außenwelt zu vertiefen.

B.24.3. Wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht Artikel 22 der Verfassung das Recht von jedem « auf Achtung vor seinem Privatleben » vor.

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen von der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.24.4. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention begründet weder ein allgemeines Recht auf eine Beschäftigung noch ein Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst oder auf Wahl eines bestimmten Berufes (EuGHMR, Große Kammer, 25. September 2018, *Denisov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2018:0925JUD007663911, § 100; 24. Oktober 2023, *Pajak u.a. gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2023:1024JUD002522618, § 208).

Das « Privatleben » im Sinne dieser Bestimmung kann jedoch berufliche Tätigkeiten einschließen. Eine Einschränkung des Berufslebens kann eine Einmischung in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens sein, wenn diese Einschränkung Auswirkungen darauf hat, wie die betroffene Person ihre soziale Identität durch den Aufbau von Beziehungen mit anderen entwickelt, in Anbetracht des Umstandes, dass die meisten Menschen gerade in ihrem Berufsleben eine wesentliche, wenn nicht sogar die größte Gelegenheit haben, Beziehungen zur

Außenwelt zu entwickeln (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0612JUD005603007, § 110; 27. Juni 2017, *Jankauskas gegen Litauen* (Nr. 2), ECLI:CE:ECHR:2017:0627JUD005044609, §§ 56 und 57; Große Kammer, 5. September 2017, *Bărbulescu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0905JUD006149608, §§ 70 und 71; 21. März 2023, *Telek u.a. gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2023:0321JUD006676317, § 109).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stützt sich auf zwei mögliche Ansätze, um festzustellen, ob Einschränkungen der Ausübung einer Berufstätigkeit unter das « Privatleben » fallen. Ein Ansatz beruht auf den Gründen der angefochtenen Maßnahme und besteht im Wesentlichen in der Prüfung, ob diese Maßnahme auf der Grundlage von Elementen ergriffen wurde, die sich im Privatleben des Betreffenden ereignet haben; der andere Ansatz beruht auf den Folgen der Maßnahme und berücksichtigt die Auswirkungen der Maßnahme auf das Privatleben des Betreffenden. Was den letztgenannten Ansatz betrifft, muss insbesondere ein Mindestschweregrad erreicht sein: Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist nur anwendbar, wenn erwiesen ist, dass die Folgen der Maßnahme sehr schwerwiegend sind und das Privatleben des Betreffenden sehr schwerwiegend beeinträchtigen (EuGHMR, 25. September 2018, vorerwähnt, §§ 100 bis 117; 22. September 2021, *Ballıktaş Bingöllü gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0622JUD007673012, § 57; 14. Dezember 2021, *Gražulevičiūtė gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2021:1214JUD005317617, §§ 97 bis 99).

B.24.5. Es kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass die Folgen der Auferlegung des angefochtenen Solidaritätsbeitrags als solcher derart schwerwiegend für die Gerichtsvollzieher sind, dass der in B.24.4 erwähnte Mindestschweregrad erreicht wird. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass ein solcher Beitrag die Ausübung ihres Berufs durch die Gerichtsvollzieher gefährden könnte, zumal dieser Beitrag gerade das Ziel verfolgt, den Gerichtsvollziehern, die – wie in B.2.3 erwähnt wurde – am meisten von der durch den königlichen Erlass auferlegten Ermäßigung der Honorare betroffen sind, eine Beteiligung zu gewähren.

Die angefochtene Bestimmung fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Verfassungs- und Vertragsbestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.25. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Dieser Artikel beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze zu erlassen, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich hält.

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Die Mitgliedstaaten verfügen in diesem Bereich (EuGHMR, 2. Juli 2013, *R.Sz. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0702JUD004183811, § 38).

B.26. Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen ».

B.27. Diese Bestimmung enthält keine näheren Angaben dazu, was diese Rechte beinhalten, die nur dem Grundsatz nach aufgeführt sind, da es Aufgabe des einzelnen Gesetzgebers ist, sie gemäß Artikel 23 Absatz 2 « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu gewährleisten. Der zuständige Gesetzgeber kann also Grenzen für das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit auferlegen. Diese Einschränkungen

wären nur verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber ohne vernünftige Rechtfertigung das von den geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringern würde.

B.28. Aus den in B.7.3 dargelegten Gründen ist die Unternehmensfreiheit nicht anwendbar.

B.29. Der zweite Klagegrund umfasst drei Teile.

Im ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass der Beitrag zum Solidaritätsfonds, den die angefochtene Bestimmung den Gerichtsvollziehern auferlege, eine schwere zusätzliche finanzielle Belastung darstelle, die zur Folge habe, dass das Recht der Gerichtsvollzieher auf freie Wahl einer Berufstätigkeit eingeschränkt und ihr Eigentumsrecht beeinträchtigt werde.

B.30. Artikel 555/1*ter* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, sieht in Paragraph 3 vor, dass der Solidaritätsfonds « durch einen Beitrag der Gerichtsvollzieher für jede zugestellte Urkunde gespeist » wird, ohne dass die Höhe dieses Beitrags festgelegt wird.

Die Festlegung dieses Betrags wird dem Minister der Justiz nach Stellungnahme der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer übertragen. Der Gerichtshof hat bereits in B.20 bis B.22.2 die Gültigkeit dieser Ermächtigung anhand der Bestimmungen geprüft, die die Beziehungen zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln.

Es ist Artikel 3 des ministeriellen Erlasses vom 30. September 2024 « zur Festlegung der in Artikel 555/1*ter* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten finanziellen Beteiligung des Solidaritätsfonds der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer und Beiträge zum Solidaritätsfonds der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer » (nachstehend: ministerieller Erlass vom 30. September 2024), der diesen Betrag auf 12,50 EUR für jede Handlung in Zivil- und Handelssachen und auf 1,00 EUR für jede Handlung, für die der Antragsteller Gerichtskostenhilfe erhält, festlegt.

B.31.1. In dem Fall, dass ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen - sofern es keine gegenteiligen Hinweise gibt -, dass er dem Ermächtigten nur die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung in Übereinstimmung mit der Verfassung anzuwenden.

B.31.2. Die angefochtene Bestimmung ist somit nicht der Ursprung einer etwaigen Verfassungswidrigkeit aufgrund der behaupteten übermäßigen Beschaffenheit der Höhe des Beitrags. Folglich kann nur der Grundsatz dieses Beitrags Gegenstand einer Prüfung durch den Gerichtshof sein.

B.32.1. Der Gesetzgeber verfügt über einen weitgehenden Ermessensspielraum im wirtschaftlich-sozialen Bereich. Wenn er im Rahmen einer Reform des Tarifs der Gerichtsvollzieher zur Bekämpfung der Überschuldung einen Solidaritätsmechanismus einführt, der dazu bestimmt ist, durch königlichen Erlass vorgesehene Honorarermäßigungen auszugleichen, liegt es in seinem Ermessensspielraum, die Finanzierungsweise für diesen Solidaritätsmechanismus zu bestimmen. Der Gerichtshof kann die getroffenen politischen Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie unvernünftig sind.

B.32.2. Dass allen Gerichtsvollziehern die Zahlung eines Solidaritätsbeitrags auferlegt wird, ist im Hinblick auf das Ziel des Allgemeininteresses des Gesetzgebers, ein Solidaritätssystem zwischen den Gerichtsvollziehern einzurichten, um zu verhindern, dass nur einige von ihnen die vom König vorgesehene Senkung der Honorare tragen, sachdienlich.

B.32.3. Die Auferlegung eines Solidaritätsbeitrags an sich kann weder in einem Missverhältnis zu diesem Ziel stehen noch das gerechte Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Eigentumsrechts der Gerichtsvollzieher stören. Nur ein zu hoher Betrag könnte dieses Gleichgewicht stören.

Die Auferlegung dieses Beitrags an sich kann auch keinen bedeutenden Rückschritt des Schutzmaßes des Rechts der Gerichtsvollzieher auf freie Wahl einer Berufstätigkeit zur Folge haben. Sie hindert sie nämlich weder daran, diesen Beruf ausüben zu wollen, noch daran, die durch das Gerichtsgesetzbuch oder aufgrund desselben vorgesehenen Honorare einzufordern.

Die angefochtene Bestimmung verstößt daher weder gegen das Eigentumsrecht der Gerichtsvollzieher noch gegen ihr Recht auf freie Wahl einer Berufstätigkeit.

B.33. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.34. Im zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, dass der Beitrag zum Solidaritätsfonds und das Verbot, die Kosten dafür dem Rechtsuchenden weiterzuberechnen, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsvollziehern, die allein die Kosten der Beteiligung des Solidaritätsfonds zugunsten der betroffenen Schuldner trügen, und den Rechtsuchenden, die keinerlei Kosten dafür trügen, herbeiführten.

B.35. Im Gegensatz zu dem, was die intervenierenden Parteien anführen, liegt der Ursprung der grundsätzlichen Regel, dass es die Gerichtsvollzieher sind, die gemeinsam die vom König vorgesehene Senkung der Honorare, um die Überschuldung zu bekämpfen, tragen müssen, sehr wohl in der angefochtenen Bestimmung. Es ist nämlich diese Bestimmung, die vorsieht, dass der Solidaritätsfonds die von dieser Honorarsenkung betroffenen Gerichtsvollzieher unterstützt und dass dieser Fonds durch einen Beitrag der Gerichtsvollzieher finanziert wird.

B.36. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.37.1. Gerichtsvollzieher und Rechtsuchende sind in Bezug auf die Frage, welcher Teil der Bevölkerung die Kosten einer sozialen Maßnahme, im vorliegenden Fall die Senkung der Honorare der Gerichtsvollzieher, tragen muss, vergleichbare Personenkategorien.

B.37.2. Der Behandlungsunterschied, den die angefochtene Bestimmung zwischen Gerichtsvollziehern und Rechtsuchenden herbeiführt, beruht auf einem objektiven Kriterium.

Dieses Kriterium ist im Hinblick auf das allgemeine Ziel der Reform, zu der diese Bestimmung gehört, nämlich die Bekämpfung der Überschuldung, auch sachdienlich. In Anbetracht des weitgehenden Ermessensspielraums, über den er - wie in B.32.1 erwähnt - im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt, konnte der Gesetzgeber sich vernünftigerweise dafür entscheiden, die von der angefochtenen Bestimmung eingeführte Solidarität auf die Mitglieder des betreffenden Berufs, die außerdem in der Regel ihr gewöhnliches Einkommen mit Handlungen zur Schuldeneintreibung erzielen, zu beschränken.

B.37.3. Schließlich hat die angefochtene Bestimmung, wie in B.32.3 erwähnt, keine unverhältnismäßigen Folgen für die Gerichtsvollzieher.

B.38. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.39. Im dritten Teil machen die klagenden Parteien geltend, dass die Befreiung von einem Teil der Gerichtsvollzieherkosten für bestimmte Schuldner, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Schuldnern herbeiführe.

B.40. Die angefochtene Bestimmung sieht nur vor, dass der Solidaritätsfonds « die Gerichtsvollzieher hinsichtlich des Tarifs unterstützt, der für die vom König festgelegten spezifischen Klagen und Verfahren anzuwenden ist ». Wie in B.2.2 erwähnt, bestimmt Artikel 6 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 30. November 1976, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 18. Mai 2024, die von der Honorarsenkung betroffenen Handlungen.

Der angeführte Behandlungsunterschied hat seinen Ursprung nicht in der angefochtenen Bestimmung, sondern in einer Verordnungsbestimmung, deren Prüfung nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt.

B.41. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds ist unzulässig.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.42. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 16, 22, 23 und 27 der Verfassung in Verbindung mit der Vereinigungsfreiheit, mit dem Eigentumsrecht, mit der Unternehmensfreiheit und mit dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, insofern die angefochtene Bestimmung, da sie nicht die Ausdehnung des Beitrags zum Solidaritätsfonds auf Gerichtsvollzieher vorsieht, die in einer Assoziierung tätig sind, zu einer Diskriminierung einerseits zwischen Gerichtsvollziehern, die als natürliche Person tätig sind, und Gerichtsvollziehern, die in einer Assoziierung tätig sind, und andererseits zwischen Gerichtsvollziehern und Notaren führt.

B.43. Wie der Ministerrat und die intervenierenden Parteien feststellen, legen die klagenden Parteien im vierten Klagegrund nicht dar, inwiefern gegen die Artikel 16 und 22 der Verfassung oder gegen das Eigentumsrecht verstoßen würde.

Der vierte Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 16 und 22 der Verfassung abgeleitet ist.

B.44. Aus den in B.7.3 dargelegten Gründen ist die Unternehmensfreiheit nicht anwendbar.

B.45. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass der Solidaritätsfonds « durch einen Beitrag der Gerichtsvollzieher für jede zugestellte Urkunde gespeist » wird.

B.46.1. Was die behauptete Diskriminierung zwischen Gerichtsvollziehern, die ihr Amt als natürliche Person ausüben, und Gerichtsvollziehern, die ihr Amt in einer Assoziierung ausüben, betrifft, ist festzustellen, dass diese zwei Personenkategorien in der angefochtenen Bestimmung gleich behandelt werden: Die Gerichtsvollzieher, die ihr Amt als natürliche Person ausüben, und die Gerichtsvollzieher, die es in einer Assoziierung ausüben, müssen alle einen Beitrag für jede zugestellte Urkunde zahlen. Der behauptete Behandlungsunterschied besteht nicht.

B.46.2. Sollte der vierte Klagegrund der klagenden Parteien so zu verstehen sein, dass darin eine Diskriminierung zwischen diesen beiden Personenkategorien angeführt wird, weil sie gleich behandelt würden, obwohl sie sich in grundverschiedenen Situationen befinden, wäre er unzulässig, da nicht dargelegt wird, inwiefern die angefochtene Bestimmung diskriminierend ist. So wird in dem Klagegrund nicht dargelegt, warum sich die zwei angeführten Personenkategorien in unterschiedlichen Situationen befinden, was die Pflicht zur Zahlung eines Beitrags an den Solidaritätsfonds betrifft.

B.47.1. Was die behauptete Diskriminierung zwischen Gerichtsvollziehern und Notaren betrifft, so sieht Artikel 117 § 4 des Gesetzes vom 16. März 1803 vor, dass der Notariatsfonds « durch einen Jahresbeitrag aller Inhabernotare, die ihre notarielle Tätigkeit als natürliche Person ausüben, und der Notariatsgesellschaften in Höhe von 0,25 % auf den durchschnittlichen Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre der Amtsstube beziehungsweise der Amtsstuben [...] gespeist » wird.

Anders als die angefochtene Bestimmung berücksichtigt diese Bestimmung speziell die Situation, in der die Notare ihr Amt in einer Gesellschaft - allein oder in Assoziation - ausüben. In einem solchen Fall muss der auf der Grundlage des durchschnittlichen Umsatzes berechnete Beitrag an den Solidaritätsfonds nicht vom Inhabernotar als natürliche Person, sondern von der Notariatsgesellschaft gezahlt werden.

B.47.2. Gerichtsvollzieher und Notare üben Ämter aus, die wesentlich verschieden sind, und verfügen über unterschiedliche ausschließliche Befugnisse. Während die Hauptaufgabe von Notaren darin besteht, bestimmte Rechtsakte, die sich auf präzise Angelegenheiten beziehen, auszuarbeiten, leisten Gerichtsvollzieher Unterstützung bei der Ausführung des öffentlichen Dienstes der Justiz. Jede dieser Berufsgruppen unterliegt einem gesonderten gesetzlichen Rahmen.

Der Gesetzgeber hat es zwar für notwendig erachtet, sowohl für die Gerichtsvollzieher als auch für die Notare einen Solidaritätsfonds zu schaffen, dessen Auftrag es insbesondere ist, bei bestimmten Honorarermäßigungen Beteiligungen zu gewähren. Die vorerwähnten Unterschiede zwischen den beiden Berufsgruppen können es jedoch rechtfertigen, dass sich neben den Aufgaben und der Organisation der beiden Fonds auch die Weise unterscheidet, in

der jeder dieser Fonds finanziert wird. Es kann akzeptiert werden, dass beim Vergleich der jeweiligen Beitragspflichten, denen Gerichtsvollzieher und Notare unterliegen, Behandlungsunterschiede auftreten, mal in die eine, mal in die andere Richtung, vorausgesetzt, dass jede der betreffenden Regeln mit der Logik des Systems, zu dem diese Regel gehört, im Einklang steht.

So ist es nicht unvernünftig, dass der von den Gerichtsvollziehern geschuldete Beitrag entsprechend der Anzahl der zugestellten Urkunden festgelegt wird, während der von den Notaren geschuldete Beitrag auf der Grundlage des durchschnittlichen Umsatzes festgelegt wird, was bedeutet, dass für die Gerichtsvollzieher die Berechnungsweise die gleiche ist, unabhängig davon, ob der Gerichtsvollzieher sein Amt in einer Assoziiierung und/oder Gesellschaft oder als natürliche Person ausübt. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass das Fehlen einer spezifischen gesetzlichen Regelung für Assoziiierungen oder Gesellschaften von Gerichtsvollziehern an sich eine übermäßige finanzielle Belastung für die betreffenden Gerichtsvollzieher zur Folge haben könnte. Außerdem steht die angefochtene Bestimmung dem nicht entgegen, dass der Beitrag an den Solidaritätsfonds von einer Gerichtsvollzergesellschaft übernommen wird oder dass assoziierte Gerichtsvollzieher eine Einigung finden können, um die finanzielle Last ihrer individuellen Beiträge untereinander aufzuteilen.

B.48. Aus den gleichen Gründen ist nicht erwiesen, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Vereinigungsfreiheit von Gerichtsvollziehern oder ihr Recht auf freie Wahl einer Berufstätigkeit verstößt.

B.49. Der vierte Klagegrund ist teilweise unzulässig und ist im Übrigen unbegründet.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen

B.50. In Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und unter Berücksichtigung der Rechtsunsicherheit, die sich aus der fehlenden Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Verfassers des ministeriellen Erlasses vom 30. September 2024 ergeben würde, ist es angebracht, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 555/1ter § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen II », insofern, als er den Minister der Justiz unmittelbar ermächtigt, « den Teil der Beurkundungskosten sowie die Maßnahmen, für die von den Gerichtsvollziehern eine Beteiligung beim Solidaritätsfonds der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer beantragt werden kann » sowie den Betrag des Beitrags der Gerichtsvollzieher an den vorerwähnten Fonds für jede zugestellte Urkunde festzulegen, für richtig;
- erhält die Folgen der für richtig erklärten Bestimmung spätestens bis zum 31. Juli 2026 aufrecht;
- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Februar 2026.

Der Kanzler,

Frank Meerschaut

Der Präident,

Pierre Nihoul